3. Jahrgang / Juni 2020 / Nr. 2

GRC aktuell

Governance – Risiko – Compliance – Management
Fachzeitschrift für nachhaltige Unternehmensführung

Markus Fally | Markus Hölzl | Eva Maria Schrittwieser

Schwerpunkt COVID-19 und Krisenmanagement

Governance
Digitalisierung als ethische Herausforderung

Risiko
Verändert COVID-19 das (Krisen-)Management?
Ankern oder Segel setzen? Navigation in Krisenzeiten

Compliance
Erkenntnisse aus COVID-19 – Der Einstieg in eine neue Arbeitswelt
Datenschutz in Zeiten von Corona

Management
Business-Continuity-Management: Theorie & Praxis

KISS ME
Keine Rechnung ohne Wirt

Cases
Mehr Frauen in Führungspositionen

Toolbox
Brainstorming / Brainwriting

Interview
Wolfgang Czerni, INFRAPROTECT GmbH

Linde
www.lindeverlag.at

Digitalisierung als ethische Herausforderung

Martin Setnicka / Lisa Ziskovsky

In Zeiten, in denen Algorithmen unser Leben zunehmend beeinflussen, sind die Ethikdebatte und Diskussionen rund um moralisch vertretbares Verhalten um eine Facette reicher geworden. Rasante Entwicklungen im Forschungsfeld der Künstlichen Intelligenz (KI), die von einem (harmlosen) schachspielenden Computer bis hin zu einer möglichen „Superintelligenz" reichen, lassen neue ethische Fragen entstehen, mit denen sich Unternehmen eher früher als später auseinandersetzen müssen. Problem dabei ist allerdings nicht nur, dass „Ethik" keiner allgemeingültigen Definition zugänglich ist, sondern auch, dass ethisches Verhalten nicht selten mit anderen (ökonomischen) Zielen in Konflikt steht.

Martin Setnicka, PhD. ist Geschäftsführer der Beratungsagentur S!MART thinking sowie Programmleiter des Zertifikatsprogramms Digitalisierung im Steuer- und Rechnungswesen an der FH Campus Wien.

Lisa Ziskovsky, LL.M. (WU) studierte Wirtschaftsrecht und ist als Mitarbeiterin am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien tätig. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen im Aktien- und Rechnungslegungsrecht.

1. Mensch und Digitalisierung

Die weltweite Vernetzung und Digitalisierung ganzer Lebensbereiche ist ein stetig voranschreitender Prozess. „Intelligente" Tools finden sich etwa in Automobilen, Fertigungsanlagen, aber auch in beinahe jedem Mobiltelefon, welches täglich zum Einsatz kommt.[1] Bewusst oder unbewusst bedienen wir uns daher smarter Technologien, wodurch die Vernetzung von Mensch und Maschine sukzessive vorangetrieben wird.

Insbesondere durch die Kommunikation in der digitalen Welt hinterlassen Menschen nicht nur „digitale Spuren" in Form von Daten, sondern organisieren auch selbst auf Basis von digital erzeugten und übermittelten Informationen – ob richtig oder falsch, verlässlich oder unzuverlässig, enthüllend oder irreführend – ihre sozialen Systeme oder andere komplexe Prozesse und Situationen. Dabei haben die Daten – verpackt in automatisierten Verarbeitungsvorgängen – nicht selten einen direkten Einfluss auf Entscheidungen und Handlungsspielräume.

Denn nur selten ist man sich bewusst, dass datenbasierte Entscheidungen oft nicht so neutral und objektiv sind, wie ihnen nachgesagt wird, sondern Ungleichbehandlungen und Vorurteile miteinschließen. Ferner kann die Automatisierung von Abläufen Entscheidungen verbergen, die man ansonsten aktiv treffen und dem Gewissen unterwerfen müsste. Es kann daher verlockend sein, moralisch schwierige Entscheidungen damit zu rechtfertigen, dass „die Daten" sie als richtig erscheinen lassen.

2. Unternehmen und Digitalisierung

Diese Überlegungen lassen sich auch auf die Unternehmensebene übertragen. Denn bedingt durch die hohe Innovationsgeschwindigkeit und dynamische Entwicklung im Bereich der Digitalisierung zeichnen sich auch dort disruptive Veränderungsprozesse ab und stellen Unternehmen zwangsläufig vor neue (ethische) Herausforderungen. Wie bei allen zentralen Technologien stellt sich auch bei der Digitalisierung die Frage, ob tatsächlich alles umgesetzt werden soll(te), was theoretisch denkbar und technisch möglich ist.

Um hier aus Unternehmenssicht digitales Vertrauen zu schaffen, ist es notwendig, dass Unternehmen sensibel mit den Effekten der technologischen Transformation operieren. Unternehmen sind angehalten sich an digitalethischen Werten auszurichten und einen Wertekodex zu erstellen, der die Digitalisierung gemeinwohlverträglich voranbringt. Das ist in der Praxis nicht einfach umsetzbar, weil es oftmals in Widerspruch zu anderen Gütern steht. Spannungsfelder ergeben sich, wenn wirtschaftliche und digitalethische Werte in Konkurrenz geraten. Die Wahrung der Privatsphäre bzw der Schutz von personenbezogenen Daten könnten zusätzliche Kosten verursachen und damit den Erfolg schmälern. Mit der Automatisierung von Prozessen kann zwar meist die Effizienz der Systeme gesteigert werden. Dies geht aber nicht selten mit einem Verlust der Nachvollziehbarkeit oder der Fairness bei Entscheidungsverfahren einher.[2]

Eine besondere Herausforderung ist dabei darin zu sehen, dass es derzeit noch an allgemein anerkannten Ehtikregeln fehlt.

3. Neue Intelligenz, neue Ethik?

Welches ethische Konfliktpotenzial der Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Praxis aufwirft, lässt sich besonders am plakativen Beispiel des autonomen Fahrens verdeutlichen. Das Ziel der Verwendung von Künstlicher Intelligenz ist hier unter anderem, so viele Unfälle wie möglich zu verhindern. Aber wie reagiert ein selbstfahrendes Auto bei einem unvermeidbaren Unfall? Wird das Leben des Fahrers geopfert, wenn sich dadurch weitere Tote verhindern lassen? Studien ergaben, dass rund 75 % der Probanden lieber einen Menschen opfern als eine Menschenmenge. Doch Einsicht und die Einigung auf ein gesellschaftlich erwünschtes Handeln spiegeln sich nicht zwangsläufig im Handeln des Einzelnen wider. Die Hälfte der Befragten würde ein Fahrzeug bevorzugen, dass unter allen Umständen ihr eigenes Leben schützen

[1] Für einen Überblick der Anwendungen und Erscheinungsformen s zB *Keßler*, Intelligente Roboter – neue Technologien im Einsatz, MMR 2017, 589, 589 f.

[2] *Paffen et al*, Digitale Ethik. Orientierung, Werte und Haltung für eine digitale Welt. PWC, 2020, 8

würde.[3] Dilemmata wie diese, haben das Potenzial den Erfolg neuer Technologien nachhaltig zu verhindern. Neben der Herausforderung diese Konflikte auf moralischer Ebene zu lösen, geht es auch um die Frage, wer schließlich bei Eintritt eines Schadens die „Schuld" und damit die Verantwortung für einen überfahrenen Fußgänger trägt:[4] der Autohersteller, der Softwarezulieferer, der Programmierer, der Fahrer, der Halter des Fahrzeugs oder gar der die Normsetzung unterlassende Gesetzgeber?

Genau hier versucht die digitale Ethik Lösungen zu präsentierten. Ihr Ziel ist es, die Auswirkungen der technologischen Entwicklungen der Digitalisierung auf ethische Grundsätze zu hinterfragen und durch ein Set von Werten und Normen, Orientierung im digitalen Transformationsprozess zu geben. Derzeit befinden wir uns aber noch in einer Phase, in der die „digitale Ethik" überhaupt erst zu ermitteln versucht wird. Zu beobachten sind viele Gremien, Kommissionen und Einzeläußerungen zu digitaler Ethik. Ein gesamtheitliches Konzept fehlt (noch). So auch bei den rechtlichen Regelungen. Abgesehen von einigen wenigen spezialisierten Normen, wie zum Beispiel für den Schutz personenbezogener Daten oder in der Robotik, existiert kein allgemeines und globales Rechtssystem für die Kontrolle von KI-bezogenen Risiken. Am Rande der Gesetzlosigkeit und des zwingenden Rechts, haben sich in den vergangenen Jahren eine ganze Reihe mehr oder weniger verbindlicher Normen sowie Leitlinien entwickelt, um mögliche Gesetzeslücken zu schließen. Hier allen voran zu nennen sind die „Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI" der *Hochrangigen Expertengruppe für Künstliche Intelligenz (HEG-KI)*, die von der Europäischen Kommission im Juni 2018 eingesetzt wurde.

Hinzu kommt, dass das Konzept der Ethik nur dann vom Menschen auf KI übertragen werden kann, wenn beiden ein vergleichbarer Erfahrungshorizont zukommt.[5] Ethik knüpft an der Fähigkeit an, bewusste Entscheidungen und Abwägungen treffen zu können.[6] Wesentlich ist dabei die Abwägung von Werten und Konsequenzen des Handelns.[7] Diese Fähigkeit ist allerdings (noch) Menschen vorbehalten. KI kann sich zwar selbst optimieren und einmal Gelerntes auf neue Anwendungsbereiche übertragen (sogenannte schwache KI), doch ist dieses Handeln keineswegs mit menschlichem Handeln vergleichbar.[8] Die sogenannte starke KI, der Emotionalität, Kreativität, Selbsterkenntnis und damit im Ergebnis Bewusstsein zugeschrieben wird, ist noch eine Zukunftsvision. Damit haben die KI-Leitlinien aber noch gar keinen Anwendungsbereich.[9]

Doch selbst wenn die KI ein Bewusstsein entwickeln sollte, wäre das menschliche Bewusstsein möglicherweise konzeptionell grundsätzlich verschieden vom Bewusstsein einer Maschine, weshalb hier diskutiert werden muss, ob nicht eine Maschinenethik zu entwickeln ist, die sich an den Begriffen und Wertungen der KI orientiert.[10]

4. Recht im digitalen Zeitalter

Die rasanten Entwicklungen in der KI-Forschung lassen vermuten, dass Maschinen eher früher als später intelligenter als Menschen sein werden. Diese zweifelsohne bevorstehende „Intelligenzexplosion"[11] führt unvermeidlich zu der Einsicht, dass handelnde Akteure sorgfältig und binnen kurzer Zeit die möglichen Konsequenzen der KI-Forschung einschätzen müssen, um gewährleisten zu können, dass KI Ziele verfolgt, die unseren Grundwerten und Wertvorstellungen entsprechen.[12] Zudem birgt der Einsatz von KI aufgrund ihrer technischen Besonderheiten auch schon heute Gefahrenpotenziale, die über jene herkömmlicher Software hinausgehen. Es bleibt daher die Frage, ob und ggf wie den auftretenden Herausforderungen mit den Regelungen der **bestehenden** Rechtsordnung erfolgreich begegnet werden kann.

Wie bereits erläutert, gibt es keine fertigen Lösungen für die mit dem Einsatz von KI auftretenden Rechtsprobleme. Ebenso wenig sind vorgeschlagene Lösungen als Patentrezepte zu betrachten, sondern müssen diese auf den jeweiligen Anwendungsfall angepasst werden. Die folgenden Ausführungen dienen daher lediglich dazu, einen mit dem Einsatz autonomer Systeme häufig thematisierten Problemkreis aufzuzeigen, um bei Nutzern für eine entsprechende Sensibilisierung zu sorgen.

5. Anknüpfungspunkt Mensch

Zunächst gilt, dass unsere Rechtsordnung eine von Menschen für Menschen geschaffene ist.[13] Sie besteht aus Rechtsnormen, die an Menschen gerichtet sind und auf deren Verhalten Bezug nimmt. Adressat von Rechtsnormen und ethischen Prinzipien muss daher der Mensch sein. KI trifft zwar auch schon heute „autonome" Entscheidungen, sie ist aber nicht als Subjekt ethischer Verhaltenssteuerung oder zur Abwägung komplexer Wertentscheidungen geeignet. Damit bleibt die KI der „verlängerte Arm" des Menschen und damit Rechtsobjekt, weshalb auch nur der

3 *Bonnefon/Shariff/Rahwan*, The Social dilemma of autonomous vehicles. Sciencemag, 2016, 1573 ff.
4 Vgl *Schliestky*, Digitale Ethik und Recht, NJW 2019, 3692, 3693.
5 Vgl *Groß*, Braucht Künstliche Intelligenz Ethik? in *Taeger*, Die Macht der Daten und der Algorithmen (2019) 355, 357.
6 *Schliestky*, NJW 2019, 3692, 3692.
7 Vgl *Groß* in *Taeger*, 355, 357 mwN.
8 Vgl *Groß* in *Taeger*, 355, 358.
9 Vgl *HEG-KI*, A Definition of AI: Main Capabilities And Disciplines, 5.
10 Vgl *Groß* in *Taeger*, 355, 361.
11 Vgl *Burgstaller/Hermann/Lampesberger*, Künstliche Intelligenz – rechtliches und technisches Grundwissen (2019) 49 mwN.
12 *Russell/Norvig*, Künstliche Intelligenz. Ein moderner Ansatz[3], 2012, 1201.
13 Vgl *Wendehorst*, Ist der Roboter haftbar?, Forschung und Lehre 1/20, 24 (24).

Mensch für deren rechtswidriges Handeln herangezogen werden kann. Insbesondere die Einführung einer eigenen „künstlichen" Rechtsperson (sog e-Person)[14] ist *de lege lata* abzulehnen.[15]

Es geht daher letztlich um Fragen der Zurechnung von KI-gesteuertem oder KI-gestütztem Verhalten zu Rechtspersonen (natürlichen oder juristischen Personen). Dabei stellt sich nicht nur die Frage, ob der Nutzer oder Hersteller für ein schädigendes Ereignis haften soll, sondern auch ob das Verhalten der KI überhaupt stets einer Person zugerechnet werden kann oder ob hier Schwachstellen im Zurechnungskonzept zu verorten sind. Denn nach dem schadenersatzrechtlichen Verschuldensprinzip muss der Schädiger das schädigende Ereignis (*causa*) zu vertreten haben (verschuldensabhängige Haftung). Wenn KI allerdings auf probabilistischer Logik agiert, sind Handlungen der KI nicht immer mit völliger Sicherheit von ihren Anwendern vorhersagbar. Damit besteht ein nicht steuerbarer und dem menschlichen Einfluss entzogener Bereich.[16] Ein Haftungsvakuum entsteht hier trotzdem nicht. Denn auch schon heute haftet etwa der Halter eines Kraftfahrzeugs verschuldens**un**abhängig für Schäden, die durch den Betrieb des Kraftfahrzeugs verursacht worden sind. Eine Frage, die in diesem Zusammenhang allerdings diskutiert werden muss, ist, ob es (noch) gerecht ist, dass der Halter des Kraftfahrzeugs unmittelbar die Prämien für die Haftpflichtversicherung trägt, obgleich künftig Unfälle eher vom Hersteller verursacht werden dürften.[17]

Eine Verschuldenshaftung kommt jedoch in Betracht, wenn der Anwender der KI diese nicht mit der gebotenen Sorgfalt eingesetzt hat.[18] Diesen Nachweis zu führen, dürfte allerdings durch die sukzessive immer „intelligenter" und „autonom" handelnden Systeme zunehmend schwieriger werden. [19] Denn rückblickend wird schwierig festzustellen sein, ob ein schadenverursachendes Fehlverhalten auf die ursprüngliche Programmierung, das spätere „Training" mit Daten oder auf andere Umweltfaktoren zurückzuführen ist und wer letztlich die relevante Ursache gesetzt hat. Gleichwohl dürften damit die Anforderungen an die Überwachung der KI, das Training und die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsfindung der KI steigen.[20] Dies bedeutet, dass mit steigendem Komplexitätsgrad der eingesetzten KI auch der Sorgfaltsmaßstab wächst, den der Nutzer der KI einhalten muss.

Damit ist für die Frage der Haftung des Nutzers einer KI die Möglichkeit, Prozesse rund um die KI transparent und nachvollziehbar zu machen, von entscheidender Bedeutung. Dies stellt sehr hohe technische Anforderungen an die Hersteller.[21] Gleichzeitig müssen aber auch die Interessen der Hersteller, etwa ihr technisches Know-How nicht offenlegen zu müssen, entsprechend berücksichtigt werden.

6. Ausblick

Das Fehlen eines derzeit einheitlichen Rechtssystems für die Kontrolle von KI- und damit digitalisierungsbedingten Risiken darf nicht dazu führen, dass der *„Schwanz mit dem Hund"*[22] wedelt. *„Sich von Algorithmen vorschreiben zu lassen, wie man leben soll, ist der Wiedereintritt des Menschen in die selbst verschuldete Unmündigkeit. Man könnte auch sagen: in künstliche Dummheit."*[23] Digitalisierung und hier vor allem KI dürfen nicht länger als unabwendbare (Natur-) Ereignisse gesehen werden, sondern vielmehr als segensreiche, zum Teil aber auch bedrohliche technische Fortschritte, die der menschlichen Gestaltung zugänglich sind.[24] Dass dieser Grundgedanke zum Teil auch bei den handelnden Akteuren im Bereich der Künstlichen Intelligenz angekommen ist, zeigt der Anstieg privater Standards und Leitlinien, die zweifellos eine Sensibilisierung der Zivilgesellschaft in Hinblick auf KI-Risiken bewirken, gleichzeitig aber auch als Fundament für ein schrittweise zu errichtendes Rechtsgebäude dienen können.

Dabei reicht aber die Idee Ethik (bloß) ins Juristische auszulagern, nicht aus. Digitale Ethik muss als ganzheitliches Konzept auf Unternehmensebene in das unternehmerische Handeln hineingedacht und auf operativer Ebene integriert werden, sodass die Verwirklichung digitalethischer Ansprüche und der Erhalt der wirtschaftlichen Wertschöpfung koexistieren. Um eine glaubhafte digitalethische Strategie zu etablieren, darf das Gewinnstreben daher nicht stetig der Einhaltung ethischer Prinzipien vorgezogen werden. Nur so kann Digitalethik im Ergebnis ein bedeutender Hebel für Vertrauen und unternehmerischen Erfolg sicherstellen.[25]

Unternehmen sollten daher nicht auf den Gesetzgeber warten, sondern proaktiv und wertorientiert ihrer digitalen Verantwortung nachkommen. Sie sind daher bereits jetzt angehalten eigene Kompetenzen aufzubauen und Werkzeuge zu wählen, um im Alltag auf solche Fragestellungen vorbereitet zu sein. *„Es ist nicht genug zu wissen, man muss auch anwenden; es ist nicht genug, zu wollen, man muss auch tun."*[26] – das wusste schon *Goethe*.

---

14 S zB *Günther*, Europäische Regelungen im Bereich Robotik – Alles noch Sience Fiction? DB 2017, 651, 654.

15 Sie hierzu va *Groß* in *Taeger*, 355, 362; ebenso *Burgstaller/Hermann/Lampesberger*, Künstliche Intelligenz, 45.

16 Vgl *HEG-KI*, Ethics Guidelines For Trustworthy AI, 6.

17 Vgl *Wendehorst*, Ist der Roboter haftbar? 24 (24).

18 Vgl *Kirn/Müller-Hengstenberg*, Technische und rechtliche Betrachtungen zur Autonomie kooperativ-intelligenter Softwareagenten, KI-Künstliche Intelligenz 2015, 59 (68) *Lohmann*, Ein europäisches Roboterrecht – überfällig oder überflüssig? ZRP 2017, 168, 169.

19 Vgl *Lohmann*, ZRP 2017, 168, 169 mwN.

20 Vgl *Groß* in *Taeger*, 355, 365.

21 Vgl *Groß* in *Taeger*, 355, 366.

22 *Welzer*, Die Zeit vom 15. 8. 2019 (Künstliche Dummheit).

23 *Welzer*, Die Zeit vom 15. 8. 2019 (Künstliche Dummheit).

24 Vgl *Schliestky*, NJW 2019, 3692, 3697 f.

25 *Paffen et al*, 2020, 8.

26 *Goethe*, Maximen und Reflexionen, in *Fricke*, Sprüche in Prosa, 2005, 62 Rz 1343.

CAMPUS WIEN ACADEMY
DIVISION OF FH CAMPUS WIEN

Linde

Zertifizierte*r Digitalisierungsmanager*in

im Steuer- und Rechnungswesen

„Mit dem Zertifikatsprogramm werden Sie Teil der digitalen Transformation und erhalten das Know-how, die Digitalisierung aktiv in Ihren Arbeitsalltag zu integrieren."

Martin Setnicka, Lehrgangsleiter

1. Einführung in die Digitalisierung
2. Digitale Trends & IT-Strategien im Steuer- und Rechnungswesen
3. Die digitale Transformation im Unternehmen
4. Toolbox – die Werkzeuge der Digitalisierung
5. Leadership im digitalen Zeitalter
6. Big Data & Datenmanagement
7. Datenschutz und Datensicherheit
8. Aktuelle steuerrechtliche Entwicklungen

Module auch einzeln buchbar!

8.9.2020–13.1.2021 | 8:30–17:30 | Wien | lindecampus.at

Linde
Zeitschriften

Linde

Auch online verfügbar: lindedigital.at

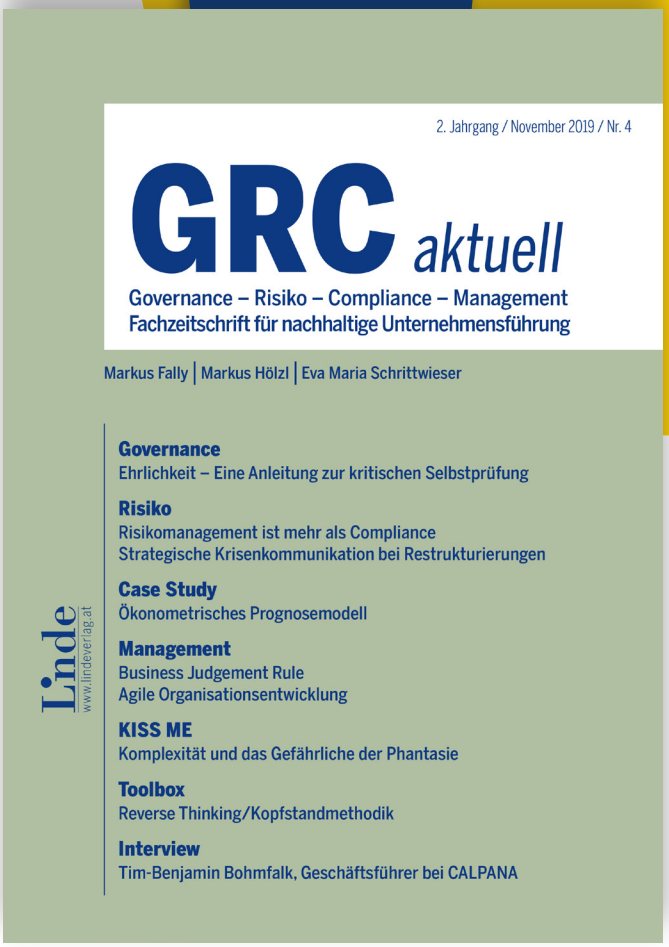

Jetzt 20 % sparen!

GRC *aktuell*-Jahresabo 2020
(3. Jahrgang, Heft 1–4)

€ 168,–*
statt € 210,–*

Jetzt Jahresabo 2020 bestellen und 20 % sparen!

Bestellformular
Ja, ich bestelle

GRC *aktuell*-Jahresabo 2020
(3. Jahrgang 2020, Heft 1-4)

EUR 168,–
statt EUR 210,–

Name/Firma

Kundennummer

Straße/Hausnr.

PLZ/Ort

E-Mail/Telefon

Datum/Unterschrift

○ Ich stimme zu, dass die Linde Verlag GmbH meine angegebenen Daten für den Versand von Newslettern verwendet. Diese Einwilligung kann jederzeit durch Klick des Abbestelllinks in jedem zugesendeten Newsletter widerrufen werden.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den AGB und der Datenschutzbestimmung einverstanden. AGB: lindeverlag.at/agb | Datenschutzbestimmungen: lindeverlag.at/datenschutz.
Preise Zeitschriften inkl. MwSt, zzgl. Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten.

Linde Verlag Ges.m.b.H
Scheydgasse 24, 1210 Wien
Handelsgericht Wien
FB-Nr: 102235X, ATU 14910701
DVR: 000 2356

Jetzt bestellen: lindeverlag.at | office@lindeverlag.at | 01 24 630 | 01 24 630-23